

er nicht Minister oder Abteilungsvorstand ist, dem Präsidenten schriftliche Vollmacht des Herzogs übergeben muß.

Sobald die Vertagung oder Auflösung des Landtags ausgesprochen ist, geht die Versammlung auseinander.

IX. Wiedereinberufung vertagter Landtage.

§ 91. Vertagte Landtage werden durch das Staatsministerium wieder einberufen.

§ 92. Die als Beilage des Staatsgrundgesetzes veröffentlichte Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 nebst Nachträgen wird aufgehoben.

Insofern in dem Staatsgrundgesetz auf die vorbezeichnete Beilage Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle die gegenwärtige Geschäftsordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Siegel.

G o t h a , den 29. März 1908.

(L. S.)

Carl Eduard.
Richter.
